



Q Funds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
(Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Prospekt	4
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.....	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfgesellschaft	5
1.5 Anteile	5
1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	5
1.7 Verwendung der Erträge	6
1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	6
1.9 Rechtsform des Umbrella-Fonds	10
1.10 Die wesentlichen Risiken	10
1.11 Liquiditätsrisikomanagement	11
2 Informationen über die Fondsleitung.....	11
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	11
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	11
2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane.....	11
2.4 Übertragung der Anlageentscheide.....	12
2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	12
3 Informationen über die Depotbank.....	12
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	12
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	12
4 Informationen über Dritte.....	13
4.1 Zahlstelle.....	13
4.2 Übertragung der Anlageentscheide.....	13
5 Weitere Informationen.....	13
5.1 Nützliche Hinweise	13
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	13
5.3 Verkaufsrestriktionen	13
5.4 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren	14
6 Weitere Anlageinformationen.....	14
6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen.....	14
6.2 Profil des typischen Anlegers.....	14
7 Ausführliche Bestimmungen.....	14

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens Spectravest	15
Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens Nebenwerte Schweiz	16
Teil 2 Fondsvertrag	17
I. Grundlagen	17
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	17
III. Richtlinien der Anlagepolitik.....	21
A. Anlagegrundsätze	21
B. Anlagetechniken und -instrumente	25
C. Anlagebeschränkungen	28
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	30
V. Vergütungen und Nebenkosten	32
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	35
VII. Verwendung des Erfolges	35
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	36
IX. Umstrukturierung und Auflösung.....	36
X. Änderung des Fondsvertrages	39
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	39

Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger¹ bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Q Funds wurde von der 1741 Fund Solutions AG als Fondsleitung mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank aufgestellt. Der Fondsvertrag wurde erstmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) am 24. September 2013 genehmigt.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer wird von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf Anteilsklassen, die ausschliesslich von bestimmten Anlegern gehalten werden, namentlich von steuerbefreiten in der Schweiz domizilierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, von Freizügigkeitseinrichtungen oder von Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, von der Aufsicht des Bundes unterstellten in der Schweiz domizilierten Lebensversicherern und von öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) erfüllt.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Der Umbrella-Fonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern buchmässig geführt.

Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Spectravest

Die Anteilsklasse „R“ wird allen Anlegern angeboten. Die Anteilsklasse „3a“ wird ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern angeboten. Die Anteilsklasse «I» wird qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG angeboten. Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus der Übersicht über die Merkmale sowie aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Nebenwerte Schweiz

Die Anteilsklasse „R“ wird allen Anlegern angeboten. Die Anteilsklasse „I“ wird nur qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 3^{ter} KAG angeboten. Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus der Übersicht über die Merkmale sowie aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 5) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen der jeweiligen Teilvermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.30 Uhr jeweils an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen des Kurstages oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen. Der Kurstag ist somit jener Tag, dessen Börsenschlusskurse grundsätzlich für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse.

In sämtlichen Teilvermögen werden die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden für das Teilvermögen – Spectravest auf CHF 0.0001 und für das Teilvermögen – Nebenwerte Schweiz auf CHF 0.01 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Übersichtstabelle für sämtliche Teilvermögen

		T	T+1	T+2	T+3
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.30 h MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)	X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X		
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X		
5.	Publikation		X		
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Auftragstag

1.7 Verwendung der Erträge

Angaben zum Umbrella-Fonds, bzw. zu den Teilvermögen sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.8.1 Anlageziel

Spectravest

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch diversifizierte Investitionen in börsen- und nicht börsennotierte, in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und –rechte, Forderungswertpapiere und –rechte, derivative Finanzinstrumente, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zwölf Monaten, strukturierte Produkte, indirekte Anlagen in Edelmetalle sowie indirekte Anlagen in Rohstoffe eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Fondsvermögens zu erzielen.

Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Nebenwerte Schweiz

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachs durch Anlage in ein Aktienportfolio von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz zu erzielen, die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind („Nebenwerte“). Als „Nebenwerte“ gelten:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind.
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten und deren Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind bzw. sein werden.
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind, für die aber von einer bzw. mehreren Banken ausserbörslich Kurse gestellt bzw. eine Handelsplattform (z.B. elektronische Plattform) bzw. Handel „übers Telefon“ angeboten wird („Freimarkthandel unter Banken und Effekthändlern“ resp. „over-the-counter“ oder „OTC“).
- Anlagen in Nebenwerte bezwecken einerseits die Erhöhung des Ertragspotentials, andererseits eine Diversifizierung in Titel, die in geringerem Umfang mit dem Markt korrelieren.

1.8.2 Anlagepolitik

Spectravest

Es ist die Anlagepolitik des Teilvermögens, Investitionen mit einem langfristigen Horizont im Rahmen eines systematischen und auf fundamentale Bewertung abgestützten Anlageprozess zu tätigen. Dabei investiert das Teilvermögen zur Umsetzung der Anlagestrategie überwiegend in Beteiligungswertpapiere (inkl. kollektive Kapitalanlagen), Geldmarktinstrumente oder Guthaben auf Sicht und Zeit.

Nebenwerte Schweiz

Das Teilvermögen tätigt Investitionen mit einem langfristigen Anlagehorizont im Rahmen eines strukturierten aktiven Selektionsverfahrens. Identifiziert werden dabei Unternehmen, die ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen und als unterbewertet gelten können. Dabei investiert das Teilvermögen sein Vermögen in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die als Nebenwerte gemäss vorgenannter Definition qualifizieren, wobei Investitionen in OTC gehandelten Aktien im vorgenannten

Sinne auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt sind. Dabei kann das Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren. Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in den Anlagewährungen des Teilvermögens halten.

1.8.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Credit Default Swaps (CDS) ist nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Derivaten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.8.4 BVG-Konformität des Teilvermögens «Spectravest»

Das Teilvermögen ist angemessen diversifiziert und erfüllt die Anforderungen für kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 56 Abs. 2 BVV 2. Der Derivateinsatz des Teilvermögens übt keine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Kategoriebegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 vom Teilvermögen nicht eingehalten werden:

- Das Teilvermögen kann mehr als 50% des Fondsvermögens (direkt oder indirekt) in Aktien investieren.

1.8.5 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteiisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der Richtlinie der Asset Management Association Switzerland (vormals SFAMA) oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- Barmittel	0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der Richtlinie der Asset Management Association Switzerland (vormals SFAMA) oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.8.6 Fund of Funds Struktur

Spectravest

Dadurch, dass dieses Teilvermögen überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investieren darf, gilt dieses Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- Die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengeren Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der Nachteil einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (z.B. Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten können sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt werden.

Zu den allgemeinen Vergütungen und Nebenkosten wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 5.3) detailliert Bezug genommen.

1.8.7 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach sachlichen Kriterien. Dazu gehören insbesondere die Anlagestrategie, die fachlichen Kompetenzen der Fondsgesellschaft, die Struktur und das Domizil der Zielfonds, sowie die Kosten der Zielfonds. Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

1.9 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Q Funds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Spectravest
- Nebenwerte Schweiz

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.10 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken des Umbrella-Fonds sind wie folgt:

Die Anlagen der Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Die Marktschwankungen können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Teilvermögen dürfen in Wertschriften investieren, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Währungsrisiken werden, wie ausgeführt, nicht systematisch und umfassend abgesichert.

Zudem besteht das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden, sowie das Risiko von Gegenparteien von Derivaten. Derivate unterliegen neben dem Marktrisiko ihrer Basiswerte auch dem Gegenparteirisiko.

Die Teilvermögen können Anlagen in Länder tätigen, welche Emerging Markets sind. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte teils einen geringeren Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen als die Börsen und Märkte der entwickelten Staaten.

Der Vermögensverwalter ist bestrebt, ein breit diversifiziertes Fondsportfolio zu gestalten. Zeitweise behält er sich jedoch das Recht offen, in erhöhtem Umfang in einzelne erfolversprechende Unternehmen zu investieren und die Anlagen auf einzelne Länder und Sektoren zu fokussieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn solche Anlagen nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen.

Spezifische Risiken des Teilvermögens – Nebenwerte Schweiz:

Nebenwerte, also Unternehmen, die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind, weisen meist engere Märkte auf als Unternehmen, die im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind. Namentlich kann die Liquidität der Aktien von solchen Nebenwerten eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen und dass der Wert des Vermögens des Teilvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds, die ihre Anlagen auf Unternehmen, die im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthalten sind, ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von Nebenwerten dekotiert werden

Nebenwerte, für die von einer bzw. mehreren Banken ausserbörslich Kurse gestellt werden bzw. eine Handelsplattform oder Handel „übers Telefon“ angeboten wird, können zwar regelmässig OTC gehandelt werden. Die für im Swiss Market Index (SMI) oder Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthaltenen Titel geltenden Informations-, Melde- und Angebotspflichten gelten für sie nicht. Insofern findet die Marktbildung in einem Umfeld statt, in dem Transparenz und börsengesetzliche Schutzbestimmungen der Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, weitgehend fehlen. Das Risiko der Ausnutzung ihrer Stellung und eines Informationsvorsprungs durch Aktionäre mit Kenntnis der inneren Vorgänge der Gesellschaft und eine für Kleinaktionäre ungünstige Entwicklung bei Übernahmen ist deutlich grösser als bei im Swiss Market Index (SMI) oder Swiss Performance Index Large (SPI Large) enthaltenen Titeln. Im Weiteren kann in Ausnahmefällen das Market Making eingestellt werden.

1.11 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität des Anlagefonds aller Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditätsschwellenwerten auf Ebene des Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab. Die Liquiditätsschwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;

- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

2.4 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für das Teilvermögen Spectravest ist an die Quantex AG, Muri bei Bern und für das Teilvermögen Nebenwerte Schweiz an die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich übertragen.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahr 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Zürcher Kantonalbank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziffer 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide für das Teilvermögen Spectravest sind an die Quantex AG, Muri bei Bern, übertragen. Die Quantex AG wurde am 7.3.2003 gegründet. Sie verwaltet Vermögen privater und institutioneller Anleger. Die Quantex AG ist Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Quantex AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Anlageentscheide für das Teilvermögen Nebenwerte Schweiz sind an die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich übertragen. Die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG berät Privatkunden und institutionelle Investoren seit 1868. Die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG ist als Bank zugelassen und unterliegt als solche in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die nützlichen Hinweise zum Fonds, den Teilfonds sowie Anteilklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Prospekts.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen zum Teilvermögen Spectravest im Internet unter „www.quantex.ch“ abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“. Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Es bestehen zurzeit keine Bewilligungen für die Vertriebstätigkeit ausserhalb der Schweiz.
- b) Anteile dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.
- c) Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
 - i. eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
 - ii. eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
 - iii. keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
 - iv. sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder

- V. ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

5.4 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren

Anteile der Anteilsklasse „3a“ des Teilvermögens – Spectravest, für welche das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer möglich ist, sind in ein dem Anleger gewidmetes Depot bei der Depotbank zu verbuchen. Ist die Bank des Anlegers Inhaberin des Depots, legt sie die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen sind am Ende des Prospekts in der jeweiligen Übersicht ersichtlich.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Spectravest

Das Teilvermögen – Spectravest eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Nebenwerte Schweiz

Das Teilvermögen – Nebenwerte Schweiz eignet sich für dynamische Anleger, die auf Kapitalgewinne ausgerichtet sind, einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren aufweisen und die auf Grund ihrer Risikotoleranz bereit und in der Lage sind, vorübergehend auch erhebliche Verluste zu verkraften. Das Teilvermögen eignet sich nicht für Investoren, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zu den jeweiligen Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens Spectravest

	Spectravest		
Anteilsklasse	R	3a	I
Valoren-Nummer	22448573	40102345	123003226
ISIN-Nummer	CH0224485737	CH0401023459	CH1230032265
Rechnungseinheit des Anlagefonds	CHF	CHF	CHF
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF	CHF
Lancierungsperiode /-datum	28.04.2014	08.05.2018	17.01.2023
Erstausgabepreis	1.00	1.00	1.00
Mindestzeichnung	0.001	0.001	0.001
Kleinste handelbare Einheit	0.001	0.001	0.001
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	keine	keine	keine
Rechnungsjahr	01.01. – 31.12.	01.01. – 31.12.	01.01. – 31.12.
Laufzeit	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Verbriefung	buchmässige Führung	buchmässige Führung	buchmässige Führung
Max. Ausgabekommission ¹	2%	2%	2%
Max. Rücknahmekommission ²	keine	keine	keine
Max. Verwaltungskommission zu- lasten Anlagefonds ³	1.15% p.a.	1.15% p.a.	0.90% p.a.
Max. Depotbankkommission zulasten Anlagefonds ⁴	0.2% p.a.	0.2% p.a.	0.2% p.a.
Max. Performance Fee ⁵	keine	keine	keine
Total Expense Ratio (TER)			
2021	1.40%	1.36%	n.a.
2022	1.34%	1.34%	n.a.
2023	1.29%	1.29%	1.04%
Bisherige Ergebnisse			
Rendite seit Lancierung (kumulativ) per 30.06.2024	114.32%	66.71%	3.85%
2021	17.32%	17.30%	n.a.
2022	2.94%	2.94%	n.a.
2023	5.51%	5.51%	n.a.

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Anlagefonds (§ 19 Bst. A Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. C Ziff. 1 lit. a bis o des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Depotbankkommission der Depotbank für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. A Ziff. 2 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. C Ziff. 1 lit. a bis o des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁵ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens Nebenwerte Schweiz

	Nebenwerte Schweiz	
Anteilsklasse	R	I
Valoren-Nummer	4343142	23049948
ISIN-Nummer	CH0043431425	CH0230499482
Rechnungseinheit des Anlagefonds	CHF	CHF
Referenzwährung der Anteilsklasse	CHF	CHF
Lancierungsperiode /-datum	29.08.2008	30.01.2014
Erstausgabepreis	100.00	150.54
Mindestzeichnung	0.001	0.001
Kleinste handelbare Einheit	0.001	0.001
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend
Kotierung	keine	Keine
Rechnungsjahr	01.01. – 31.12.	01.01. – 31.12.
Laufzeit	unbeschränkt	Unbeschränkt
Verbriefung	buchmässige Führung	buchmässige Führung
Max. Ausgabekommission ¹	2%	2%
Max. Rücknahmekommission ²	keine	Keine
Max. Verwaltungskommission zu- lasten Anlagefonds ³	2.0% p.a.	1.0% p.a.
Max. Depotbankkommission zulasten Anlagefonds ⁴	0.2% p.a.	0.2% p.a.
Max. Performance Fee ⁵	keine	Keine
Total Expense Ratio (TER)		
2021	2.07%	1.13%
2022	2.10%	1.15%
2023	2.11%	1.17%
Bisherige Ergebnisse		
Rendite seit Lancierung (kumulativ) per 30.06.2024	117.73%	59.01%
2021	12.93%	14.01%
2022	-11.46%	-10.65%
2023	2.47%	3.45%

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, ie Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Anlagefonds (§ 19 Bst. B Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. C Ziff. 1 lit. a bis o des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Depotbankkommission der Depotbank für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben (§ 19 Bst. B Ziff. 2 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Bst. C Ziff. 1 lit. a bis o des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁵ Maximale erfolgsbezogene Kommission der Fondsleitung für den Vermögensverwalter

Teil 2 Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Q Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Spectravest
 - Nebenwerte Schweiz
2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalter für das Teilvermögen Spectravest ist die Quantex AG, Muri bei Bern und für das Teilvermögen Nebenwerte Schweiz die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 f. möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen – Spectravest Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „R“, „3a“ und „I“.
 - A) Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
 - „R“: Anteile der Anteilsklassen „R“ werden allen Anlegern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilsklassen.
 - B) Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
 - „3a“: Anteile der Anteilsklasse „3a“ werden ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und den der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländischen öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Die Anteile werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten.
 - „I“: Anteile der Anteilsklasse „I“ werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.
5. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen – Nebenwerte Schweiz Anteilsklassen mit den Bezeichnungen „R“ und „I“.
 - A) Die folgende Anteilsklasse ist nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
 - „R“: Anteile der Anteilsklasse „R“ werden allen Anlegern angeboten.

B) Die folgende Anteilsklasse ist auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

- „I“: Anteile der Anteilsklasse „I“ werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG angeboten.

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
7. Die Anteile der Anteilsklasse „3a“ des Teilvermögens – Spectravest werden über ein Depot bei der Depotbank geführt. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effekthändlerin, ausländische Bank aus einem OECD-Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD-Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden. Die Depotstelle legt die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens der Verrechnungssteuer entbindet der Anleger die Depotstelle, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.
8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Umbrella-Fonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) aa) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder

das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

- ab) Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. j einzubeziehen.
- ac) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, für die aber von einer bzw. mehreren Banken ausserbörslich Kurse gestellt bzw. eine Handelsplattform (z.B. elektronische Plattform) bzw. Handel „übers Telefon“ angeboten wird („Freimarkthandel unter Banken und Effektenhändlern“ resp. „over-the-counter“ oder „OTC“).
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. aa und ab, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. e-g, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. h, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. aa und ab, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d-g, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. h, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anleger-schutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- e) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, die internationale Amtshilfe gewährleistet ist und deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen.
- f) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für alternative Anlagen angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, die internationale Amtshilfe gewährleistet ist und deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen.

- g) Anteile an anderen offenen und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten inländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, und deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 25% begrenzen.
- h) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anleger-schutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- i) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- j) Andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

2. Spectravest

- a) Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 1a Bst. aa und ab;
 - ab) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihe etc.) so-wie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffent-lich-rechtlichen Schuldner weltweit;
 - ac) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b;
 - ad) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, in jeglicher Währung gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h;
 - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1. Bst. d-g;
 - af) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder in einem Mitgliedstaat der -Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - ag) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Deri-vate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen beziehen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c;
 - ah) Indirekte Anlagen in Edelmetalle (über Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen und/oder struktu-rierte Produkte) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c-f;
 - ai) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (über Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen und/oder struktu-rierte Produkte) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c-f.
- b) Die Fondsleitung investiert:
 - höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss vorste-hend § 8 Ziff. 2a Bst. aa (inkl. kollektive Kapitalanlagen gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ae, welche über-wiegend in Beteiligungswertpapiere investieren) sowie;

- höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ab (inkl. kollektive Kapitalanlagen gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ae, welche überwiegend in solche investieren), sowie Geldmarktinstrumente gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ad;
 - höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. af;
 - insgesamt maximal 10% in Immobilienaktiengesellschaften sowie Immobilienfonds gemäss vorstehend § 8 Ziff. 1 Bst. g;
 - gesamthaft maximal 15% in
 - o Übrige Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. f;
 - o strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und § 8 Ziff. 2a Bst. ag, ah, ai;
 - o indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ah und in indirekte Anlagen in Rohstoffe gemäss vorstehend § 8 Ziff. 2a Bst. ai;
 - maximal 100% in Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h und Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. i;
- c) Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Teilvermögens grundsätzlich gewährleisten können. Die Zielfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen d.h. entweder vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich strukturierte, kotierte oder nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen.

3. Nebenwerte Schweiz

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 1a Bst. aa und ab von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder deren Zulassung zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emis-sionsbedingungen vorgesehen ist und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Perfor-mance Index Large (SPI Large) enthalten sind bzw. sein werden;
 - ab) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 1a Bst. ac von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwie-genden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften über-wiegend Beteiligungen mit Sitz in der Schweiz halten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die nicht im Swiss Market Index (SMI) oder dem Swiss Perfor-mance Index Large (SPI Large) enthalten sind, für die aber von einer Bank bzw. einer Handelsplattform bzw. Handel „übers Telefon“ angeboten wird;
 - ac) Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) höchstens ein Drittel des Teilvermögens in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte von grösseren Unternehmen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von Unternehmen jeder Grösse oder von öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit begeben wurden und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

- bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf Schweizer Franken oder Euro lauten;
- bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- be) Bankguthaben i.S.v. § 8 Ziff. 1 Bst. i, die auf Schweizer Franken, Euro oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten;
- bf) Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d und e, die in Anlagen und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3a Bst. aa und ab oben und in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3b Bst. ba bis be investieren. Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3b Bst. bc und be als geldnahe Mittel Verpflichtungen aus Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 3a Bst. ac sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3a oben bei der Ermittlung der Zwei-Drittel-Limite zuzurechnen.
- c) „Nebenwerte“ im Sinne von § 8 Ziff. 3 werden im Prospekt definiert.
- d) Der Anteil aller Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3a Bst. ab darf 30% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- e) Der Anteil der Anlagen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 3b Bst. bf oben darf insgesamt 10% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- f) Die Fondsleitung darf keine Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit Investitionen in kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
 - d) Es werden keine Kreditderivate (CDS) eingesetzt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem „Delta“ gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbe-fugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen – Spectravest für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredit aufnehmen.

Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen – Nebenwerte Schweiz für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredit aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

A. Spectravest

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften, ausser diese Forderungen werden durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Artikel 12 der Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung) abgesichert.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungsrechte (Aktien) einer Aktiengesellschaft anlegen und höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten (einschliesslich Derivate und strukturierte Produkte) und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens der Teilvermögen angelegt sind, darf 40% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 bis 5 derselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachstehend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf in einen einzigen Zielfonds maximal 30% des Fondsvermögens anlegen. Bei allen anderen Anlagen in Zielfonds dürfen maximal 20% des Fondsvermögens in denselben Zielfonds angelegt werden.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investmentbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

B. Nebenwerte Schweiz

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5 und 6.
4. Die Fondsleitung darf auf der Grundlage des Kaufpreises höchstens 4% des Fondsvermögens in OTC gehandelten Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren und -rechten im Sinne von § 8 Ziff. 3 Bst. ab desselben Emittenten anlegen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle- und grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Im Teilvermögen – Spectravest wird er auf CHF 0.0001 gerundet und im Teilvermögen – Nebenwerte Schweiz auf CHF 0.01 gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet.
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.
8. In allen Anteilsklassen der jeweiligen Teilvermögen erhöht bzw. reduziert sich der Bewertungs-Nettoinventarwert, falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen sämtlicher Anteilsklassen des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn

die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziff. modifizierter Nettoinventarwert.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Geld/Brief-Spanne, Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. dem Basisinformationsblatt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger keine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland belastet werden.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens werden für jedes Teilvermögen einzeln erläutert:

A. Spectravest

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission):

Verwaltungskommission der Fondsleitung, inkl. Vertriebskommission	
Anteile der Anteilsklasse „R“:	höchstens 1.15% p.a.
Anteile der Anteilsklasse „3a“:	höchstens 1.15% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «I»	höchstens 0.90% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine maximale Kommission des Nettoinventarwertes des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Depotbankkommission	
Anteile der Anteilsklasse „R“:	höchstens 0.2% p.a.
Anteile der Anteilsklasse „3a“:	höchstens 0.2% p.a.
Anteile der Anteilsklasse «I»	höchstens 0.2% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Depotbankkommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

B. Nebenwerte Schweiz

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Teilvermögens stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird (Kommission):

Verwaltungskommission der Fondsleitung, inkl. Vertriebskommission	
Anteile der Anteilsklasse „R“:	höchstens 2.00% p.a.
Anteile der Anteilsklasse „I“:	höchstens 1.00% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine maximale Kommission

des Nettoinventarwertes des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils quartalsweise ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Depotbankkommission	
Anteile der Anteilsklasse „R“:	höchstens 0.2% p.a.
Anteile der Anteilsklasse „I“:	höchstens 0.2% p.a.

Die effektiv angewandten Sätze der Depotbankkommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;

- k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
 - n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;
 - o) bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
2. Die Kosten nach Ziff. 1 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 8 gedeckt.
 3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 4. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für die Teilvermögen – Spectravest und – Nebenwerte Schweiz ist Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

1. Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für alle Anteilsklassen sämtlicher Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 8 einen modifizierten Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Printmedium oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID)s bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen

- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Bst. C Ziff. 1 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von

Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikostreuung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktien-klassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts

- die Verwendung von Nettoerlösen und Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen und Rechten,
- die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
- Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
- die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
- die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
- das Publikationsorgan.

d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV») sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 («KKV-FINMA»).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 27. März 2025 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 6. November 2024.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 13. März 2025.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank: Zürcher Kantonalbank, Zürich